

# Vorläufiges Reglement 2004

## FORMEL RENAULT CUP 2004

### VORWORT

Die Renault Nissan Deutschland AG schreibt für das Jahr 2004 den FORMEL RENAULT CUP aus.

Die offizielle Bezeichnung ist:

### FORMEL RENAULT CUP

Zu den Wettbewerben werden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, gleich welcher Nationalität, die im Besitz einer internationalen Lizenz sind, zugelassen.

Den interessierten Teilnehmern soll dieser Cup die Möglichkeit bieten, zu einem günstigen Preis und bestem Wetbewerbsmaterial am Motorsport teilzunehmen.

Nicht der größere Geldbeutel, sondern das fahrerische Können soll entscheiden.

Die Firmen, die diesen Cup durchführen, wollen insbesondere die jungen Talente an den Motorsport heran- und weiterführen.

Ein solcher Cup ist nach den bisherigen Erfahrungen nur mit einem strengen Durchführungs- und technischen Reglement realisierbar.

Wir bitten alle Teilnehmer um Verständnis dafür, dass sie sich allen sportlichen und technischen Regeln unterwerfen müssen.

Der FORMEL RENAULT CUP wird zusätzlich von den nachstehenden Firmen unterstützt:

DSF	Deutsches SportFernsehen
elf	Mineralöle
KICKER	Sportzeitschrift
MICHELIN	Reifen

# FORMEL RENAULT CUP 2004

## GENEHMIGUNG

Dieses Reglement zum Formel RENAULT Cup 2004 wurde vom DMSB am **XX. XX. XXXX** mit der Reg.Nr. **XXX/XX** genehmigt.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Renault Nissan Deutschland AG, 50321 BRÜHL.

## Allgemeine Hinweise

Dieses Reglement gliedert sich in sechs Teile:

- a) das Durchführungsreglement
- b) das sportliche Reglement (einschließlich der Rahmenausschreibung der BERU TOP 10)
- c) das technische Reglement
- d) die Einschreibeformulare
- e) die Blocknennung
- f) eventuelle weitere Bestimmungen der Top 10 Sport GmbH

## ACHTUNG:

**Jede Änderung des Reglements bedarf der Genehmigung durch den DMSB und wird den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt.**

# a) Durchführungsreglement

## Artikel 1 - Wettbewerb

Die Renault Nissan Deutschland AG schreibt mit Unterstützung ihrer Partner den

### FORMEL RENAULT CUP

aus.

Der FORMEL RENAULT CUP besteht aus einer Serie von reservierten Rundstreckenrennen. Es handelt sich um Rundstreckenrennen auf permanenten in sich geschlossenen Strecken mit festem Belag (Asphalt, Beton o.ä.).

Die Teilnahme ist nur mit Fahrzeugen möglich, die komplett dem technischen Reglement in allen Punkten entsprechen und von den zuständigen technischen Kommissaren abgenommen wurden.

## Artikel 2 - Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind:

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit internationaler Bewerber- und Fahrerlizenz, gleich welcher Nationalität, die bei der Renault Nissan Deutschland AG eingeschrieben sind. Diese Einschreibung muss von der Renault Nissan Deutschland AG schriftlich bestätigt sein.

Dem Teilnehmer wird eine permanente Startnummer für die gesamte Saison zugeteilt.

**Es werden zu der jeweiligen Veranstaltung nur die für die jeweilige Rennstrecke maximal zulässige Teilnehmerzahl im Rennen angenommen.**

Die Fahrerlizenz muss bei der Renault Nissan Deutschland AG vorliegen (Fotokopie).

Achtung: Die Renault Nissan Deutschland AG hat das Recht, Einschreibungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

### Gastfahrer

Die Renault Nissan Deutschland AG ist berechtigt, Gastfahrer für die einzelnen Veranstaltungen zu bestimmen oder zuzulassen.

Eine Punktwertung zum FORMEL RENAULT CUP erfolgt nicht. Die eingeschriebenen Fahrer rücken auf.

Bei den RENAULT-Prämien werden die Gastfahrer nicht berücksichtigt.

### **Artikel 3 - Bewerber**

Firmen, Teams oder Clubs mit einer Bewerberlizenz können sich als Bewerber einschreiben, jedoch maximal vier Startplätze pro Veranstaltung belegen.

Jeder Bewerber kann pro zugeteiltem Startplatz, der für die ganze Saison Gültigkeit hat, nur einen Fahrer pro Veranstaltung einschreiben.

Voraussetzung ist, dass der Renault Nissan Deutschland AG das vom jeweiligen Fahrer vollständig ausgefüllte Einschreibeformular, der unterschriebene Haftungsausschluss, der Nenngeldzuschuss und die Blocknennung vorliegen.

Welcher dieser eingetragenen Fahrer an einer Veranstaltung teilnimmt, muss vom Bewerber **bis spätestens 14 Werktage** vor der jeweiligen Veranstaltung bei der Renault Nissan Deutschland AG, Abteilung MotorSport, bekannt gegeben werden (Artikel 7 beachten).

Die Renault Nissan Deutschland AG hat auch hier das Recht, Fahrer/Bewerber ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

### **Artikel 4 - Anerkennung des Reglements**

Jeder Bewerber und Teilnehmer an dem FORMEL RENAULT CUP bestätigt durch die Einschreibung die Anerkennung des vorliegenden Reglements, die Nachträge/Änderungen, die Ausschreibung des jeweiligen Veranstalters, die Bestimmungen des internationalen Sportgesetzes, der Top 10 Sport GmbH und die des DMSB.

### **Artikel 5 - Doppelstart**

Ein Doppelstart bei der gleichen Veranstaltung ist erlaubt.

### **Artikel 6 - Einschreibung und Nenngeldzuschuss**

Die Einschreibformulare müssen bei der Renault Nissan Deutschland AG angefordert werden. Diese Formulare (eines pro Teilnehmer) sind mit Schreibmaschine oder in Druckschrift auszufüllen, mit Datum zu versehen und persönlich zu unterschreiben (Teilnehmer und/oder Bewerber).

Die Original-Einschreibung senden Sie bitte an:

**Renault Nissan Deutschland AG**  
**Abt. MotorSport**  
**Renault Nissan Str. 6 - 10**  
**50321 Brühl**

Gleichzeitig muss pro Teilnehmer ein Nenngeldzuschuss von 4.750,- Euro (zur Teilnahme an allen Veranstaltungen) auf das Konto Nr. 391 53 60 (BLZ 370 700 60) bei der Deutschen Bank, Brühl unter dem Kennwort:

"Formel Renault Cup 2004" überwiesen werden.

Es erfolgt keine Erstattung des Nenngeldzuschusses, gleich aus welchen Gründen.

**Die Bearbeitung der Einschreibung erfolgt nur nach Eingang des Nenngeldzuschusses.**

## **Artikel 7 - Nennung zu den Läufen und Nenneldzuschuss**

- a) Die Nennung zu den einzelnen Läufen erfolgt über eine "Blocknennung" durch die Renault Nissan Deutschland AG an den jeweiligen Veranstalter. Alle rechtzeitig angemeldeten Teilnehmer werden zu der jeweiligen Veranstaltung genannt. (1 Fahrer je Fahrzeug).  
**Eine Nennung vom Bewerber oder Fahrer direkt an den Veranstalter ist nicht möglich.**  
Das Blocknennungsformular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 20 Tage vor der ersten Veranstaltung im Original bei der Abteilung MotorSport vorliegen.
- b) **Formular „Anmeldung / Abmeldung“ zu der Veranstaltung:**  
Jeder Teilnehmer muss sich verbindlich zu der jeweiligen Veranstaltung mit dem Formular anmelden, um eine Planung mit den Zulassungszahlen der Veranstaltung zu ermöglichen. Nicht rechtzeitig angemeldete Teilnehmer können bei der Veranstaltung nicht berücksichtigt werden.  
Bei Nichtteilnahme an einer Veranstaltung ist die schriftliche Abmeldung mit dem Formular Pflicht.
- c) Der Nenngeldzuschuss beträgt 850,- Euro für eine Einzelnennung und ist der Einschreibung beizulegen. Das Restnenngeld wird von der Renault Nissan Deutschland AG getragen.
- d) Die Ausschreibung für jede Veranstaltung wird allen eingeschriebenen Teilnehmern ausgehändigt.
- e) Jeder Teilnehmer kann pro Veranstaltung nur ein Fahrzeug nennen.
- f) Zur letzten Veranstaltung die zur Deutschen Meisterschaft zählt ist keine Neueinschreibung möglich.
- g) Jede Änderung, die die Einschreibung das Blocknennformular und die persönlichen Angaben betreffen, ist schriftlich der Renault Nissan Deutschland AG anzugeben.

## **Artikel 8 - Fahrzeuge**

Die Wettbewerbsfahrzeuge, Formel Renault 2000 ab Baujahr 2000, müssen in allen Punkten dem Technischen Reglement, dem Reparaturhandbuch, der Nomenklatur und den dazugehörigen technischen Noten entsprechen. (Diese Noten sind fortlaufend nummeriert).

## **Artikel 9 - Fahrzeugwechsel**

Jeder Fahrer kann pro Veranstaltung nur ein Fahrzeug zur technischen Abnahme vorführen und benutzen. (Veranstaltung: = Training, Qualifikationsrennen und Rennen).  
Ausnahme ist die Beschädigung des Monocoque bei den im Vorfeld der Veranstaltung durchgeführten Test und Einstellfahrten.

## **Artikel 10 - Training und Qualifikation**

Das Training sollte 2 X 20 Minuten betragen. Zwischen Training und Rennen sollten mindestens 4 Stunden liegen. Zwischen den beiden Rennen sollten mindestens 6 Stunden liegen.  
Alle Teilnehmer müssen sich im Training nach den Bestimmungen der Ausschreibung qualifizieren. .  
Die Startaufstellung erfolgt nach den offiziellen Ergebnissen.  
Es können nur so viele Fahrzeuge zum Rennen zugelassen werden, wie es das Abnahmeprotokoll der Rennstrecke zulässt.  
Die Entscheidung für die endgültige Startaufstellung liegt immer bei der Rennleitung.

## Artikel 11 - Testverbot

Die Teams und Fahrer des Formel Renault Cup verpflichten sich, ab dem ersten offiziellen Testtag der Renault Nissan Deutschland AG bis zum letzten Lauf der Deutschen Meisterschaft **nicht** auf den zur Deutschen Meisterschaft zählenden Strecken zu testen.

Ein Test ist erst nach dem, zum Terminkalender zählenden, letzten Lauf auf der zur Deutschen Meisterschaft zählende Strecke erlaubt.

Jedes Team muss bei der Einschreibung verbindlich seine Teststrecke angeben, auf welcher in der Saison Testfahrten durchgeführt werden dürfen. Ein Wechsel der Teststrecke in der Saison ist nicht möglich.

## Artikel 12 - Rennen und Distanz

Der FORMEL RENAULT CUP besteht aus mehreren Wertungsläufen, die im Veranstaltungskalender benannt sind.

Grundsätzlich sollte jeder Wertungslauf min. 25 min betragen.

**Startart: GP Start**

## Artikel 13 - Wertung

Sieger eines Wertungslaufes ist der Teilnehmer, der die Ziellinie als Erster passiert.

Alle Fahrzeuge platzieren sich nach der Zahl der gefahrenen Runden, diejenigen, die die gleiche Rundenzahl zurückgelegt haben, in der Reihenfolge ihres letztmaligen Passierens der Ziellinie.

### A) Punktwertung

Es werden alle durchgeführten Läufe ohne Streichresultate zur Wertung herangezogen.

Die Punkteverteilung wird wie folgend vorgenommen:

1. Platz:	30 Punkte	11. Platz:	10 Punkte
2. Platz:	24 Punkte	12. Platz:	9 Punkte
3. Platz:	20 Punkte	13. Platz:	8 Punkte
4. Platz:	17 Punkte	14. Platz:	7 Punkte
5. Platz:	16 Punkte	15. Platz:	6 Punkte
6. Platz:	15 Punkte	16. Platz:	5 Punkte
7. Platz:	14 Punkte	17. Platz:	4 Punkte
8. Platz:	13 Punkte	18. Platz:	3 Punkte
9. Platz:	12 Punkte	19. Platz:	2 Punkte
10. Platz:	11 Punkte	20. Platz:	1 Punkt

## Artikel 14 - RENAULT-Prämien

Die Prämien werden von der Renault Nissan Deutschland AG und den Seriensponsoren bereitgestellt.

Es handelt sich nur um Anerkennungsprämien. Die oben genannten Firmen behalten sich vor, diese Prämien ohne Angabe von Gründen einzubehalten.

Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung von Geldprämien besteht nicht.

**Die Fahrer/Teams müssen bis 14 Tagen nach jedem Wertungslauf ihre Prämien der Renault Nissan Deutschland AG in Rechnung stellen. Voraussetzung für die Auszahlung ist das Vorliegen des offiziellen bestätigten Veranstaltungsergebnisses.**

Im Falle eines/r Protest Berufung kommen die Prämie erst nach der endgültigen Entscheidung zur Auszahlung.

Nur Teilnehmer/Teams mit einem vom Finanzamt anerkannten Gewerbe können eine anfallende MwSt. in Rechnung stellen. Bei Teilnehmer/Teams mit ausländischem Wohnsitz hat Renault die vom Teilnehmer zu tragende Abzugssteuer nach § 50a EStG einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

## PRÄMIEN PRO RENNEN

### a) Startaufstellung:

1. Platz:	500,-- Euro
2. Platz	400,-- Euro
3. Platz	300,-- Euro
4. Platz	200,-- Euro
5. Platz	100,-- Euro

Diese Prämien werden nur dann ausbezahlt, wenn der Teilnehmer zum Rennen gestartet ist.

### c) Siegprämien:

1. Platz	2.500,-- Euro	9. Platz	500,-- Euro
2. Platz	2.000,-- Euro	10. Platz	400,-- Euro
3. Platz	1.500,-- Euro	11. Platz	350,-- Euro
4. Platz	1.000,-- Euro	12. Platz	300,-- Euro
5. Platz	900,-- Euro	13. Platz	250,-- Euro
6. Platz	800,-- Euro	14. Platz	200,-- Euro
7. Platz	700,-- Euro	15. Platz	150,-- Euro
8. Platz	600,-- Euro		

## Artikel 15 - Endwertung

Sieger des FORMEL RENAULT CUP ist der Teilnehmer, der nach allen durchgeführten Läufen die höchste Punktzahl erreicht hat. Dieser erhält den

### RENAULT SPORT POKAL.

Bei Punktgleichheit (ex aequo) entscheidet die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und evtl. weiterer Platzierungen aller für das Prädikat durchgeführten Wettbewerbe.

## Sonderprämien

Die Sonderprämien werden nach der Veranstaltung auf dem üblichen Wege ausgezahlt.

## Artikel 16 - Ausschluss von den Prämien

Ein- oder mehrmaliger Ausschluss von den Prämien:

bei unsportlichem Verhalten, Verstößen gegen das vorliegende Reglement oder Schädigung des Ansehens der Serie.

## Artikel 17 - Werbung

- 1) Es gelten die allgemeinen Vorschriften des DMSB (siehe DMSB - Handbuch, weißer Teil) und des internationalen Sportgesetzes.
- 2) Die vorgeschriebene Werbung an den Wettbewerbsfahrzeugen wird durch die RENAULT-Klebeanweisung genau definiert und ist zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltungen einzuhalten.
- 3) Die vorgeschriebene Werbung an den Fahreroveralls wird durch die RENAULT-Aufnäheranweisung definiert und ist zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltungen einzuhalten.
- 4) An dem Team-LKW sind am Heck je zwei Fahnenmasten mit einer Höhe von 4 m über dem LKW Dach anzubringen und mit mindestens einer RENAULT-Fahne (wird von Renault gestellt) während der gesamten Zeit der Veranstaltung zu bestücken. Der zweite Mast kann für die team-eigene Werbung benutzt werden.

Die Klebeanweisung, Fotos und Anbringungsvorschriften sind Bestandteil dieses Reglements. Bei Zuwiderhandlung kann der Teilnehmer vom Training und Rennen ausgeschlossen werden.

Alle Flächen, die laut Klebeanweisung von den oben genannten Firmen nicht belegt werden oder nicht zur Anbringung der Startnummern dienen, sind freigestellt.

**Der Abstand zu den Startnummern und der Pflichtwerbung muss mindestens 10 cm betragen.**

Es ist jedoch untersagt, sowohl am Fahrzeug als auch an der Fahrerkleidung, Werbung für Konkurrenzfabrikate oder Produkte der genannten Firmen zu betreiben.

**RENAULT ist jederzeit berechtigt, ihr nicht genehme Werbung, an den Fahrzeugen an der Fahrerbekleidung und in dem Renault zugewiesenen Fahrerlager, ohne Begründung zurückzuweisen.**

Die Renault Nissan Deutschland AG legt Wert darauf, dass die Fahrzeuge in ihrem äußeren Erscheinungsbild den Automobilsport nicht abwerten und behält sich vor, Fahrzeuge, die dem nicht entsprechen, bei der technischen Abnahme zurückzuweisen.

Mit Abgabe der Einschreibung erkennt der Bewerber und Teilnehmer an, dass die Renault Nissan Deutschland AG sowie auch die Seriensponsoren alle Rechte zur werblichen Nutzung der Sporterfolge in Wort und Bild - ohne hierfür gesonderte Honorare zu zahlen - erhalten.

## **Artikel 18 - Technische Überprüfungen**

Es gelten die Bestimmungen des internationalen Sportgesetzes und die des DMSB.

Zu jeder Zeit einer Veranstaltung, die zum FORMEL RENAULT CUP zählt, können Teilnehmerfahrzeuge technisch überprüft werden.

Jeder Fahrer oder Bewerber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Überprüfungen auch in den Werksräumen der Renault Nissan Deutschland AG in Brühl oder an einem anderen Ort, der von Renault festgelegt wird, stattfinden kann.

Die Auswahl dieser Fahrzeuge treffen die Sportkommissare auf Vorschlag des Obmanns der technischen Abnahme oder des Verantwortlichen der Renault Nissan Deutschland AG. Bei festgestellten Verstößen gegen das Sportgesetz, das vorliegende Reglement usw. muss in jedem Fall ein weiterer technischer Kommissar des DMSB hinzugezogen werden.

Nach genauer Prüfung der Teile durch die technischen Kommissare wird das Ergebnis der Rennleitung und den Sportkommissaren mitgeteilt.

Der Bewerber oder sein Vertreter haben das Recht entnommene Teile zu kennzeichnen. Beanstandete Teile können von RENAULT einbehalten werden. Reglementkonforme Teile werden dem Besitzer schnellstmöglich zurückgegeben.

**Gegen die Herkunft der entnommenen Teile kann kein Einspruch erhoben werden.**

Der Fahrer oder sein Vertreter ist berechtigt bei der Überprüfung seiner Teile anwesend zu sein. Ausgenommen hiervon sind die Überprüfungen, die in den Entwicklungs- und Versuchsabteilungen der Renault Werke stattfinden. **Die Remontage obliegt dem Teilnehmer.**

Sofern keine Beanstandungen festgestellt werden, zahlt die Renault Nissan Deutschland AG folgende Remontagehilfen:

1. Abbau des Zylinderkopfes 300,- Euro
2. Zerlegen des kompletten Motors 800,- Euro

Diese Remontagehilfe stellt der Fahrer/Team der Renault Nissan Deutschland AG in Rechnung

Das Bremsen des Motors auf dem Prüfstand wird nicht vergütet.

Der Fairness halber sind die Mitarbeiter der Abteilung "MotorSport" der Renault Nissan Deutschland AG angewiesen, keinerlei Arbeiten am Fahrzeug eines Teilnehmers vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind nur die Messarbeiten zwecks Überprüfung des Fahrzeugs auf Konformität mit dem Reglement.



## **Artikel 19 - Renndienst**

Bei jedem Rennen, das zum FORMEL RENAULT CUP zählt, ist ein Renndienstwagen mit Ersatzteilen vorgesehen. Die im Wagen vorhandenen Ersatzteile können von jedem Teilnehmer käuflich erworben werden.

## **Artikel 20 - Rechtswegeausschluss und Haftungsbeschränkung.**

1. Bei Entscheidungen der FIA, DMSB, deren Gerichtsbarkeit, der Sportkommissare, der Renault Nissan Deutschland AG als Serienausschreiber oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
2. Aus Maßnahmen und Entscheidungen des DMSB bzw. seiner Sportgerichtsbarkeit sowie der Beauftragten des DMSB und der Renault Nissan Deutschland AG können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfe des enthafteten Personenkreis - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung -auch eines gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreis -beruhen.

## Artikel 20.1 - Haftungsausschluss

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit hiermit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Bewerber und Fahrer erklären mit Abgabe der Einschreibung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen:

- die FIA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die DMS Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre, den Serienorganisator,
- den ADAC, die ADAC-Gaue, den AvD, den DMV;
- die Veranstalter, Sportwarte, Rennstreckeneigentümer;
- die Renault Nissan Deutschland AG und deren Mitarbeiter (auch freie Mitarbeiter);
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen.
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen; außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen.

gegen:

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge;
  - den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor) und eigene Helfer
- verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Rennwettbewerben (ungezeitetes, gezeitetes Training, warm up, Rennen) entstehen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen.

Die Haftungsausschlussvereinbarung wird mit Abgabe der Einschreibung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

## **Artikel 20.2 - Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümer**

1. Sofern Bewerber oder Fahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Einschreibeformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.
2. Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer alle in Art. 20.1 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüche des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen.
3. Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarung zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit den Rennwettbewerben (ungezeitetes, gezeitetes, warm-up, Rennen) entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

## **Artikel 20.3 - Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung**

Der Serienausschreiber behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe ersatzlos abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist.

## **Artikel 21. - Gerichtsstand**

Falls einer der Teilnehmer trotz des im Reglement vereinbarten generellen Haftungsausschlusses beabsichtigt, behauptete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, ist hierfür, soweit er glaubt, die Renault Nissan Deutschland AG in Anspruch nehmen zu können, ausschließlicher Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig vereinbarungsfähig, Brühl.